

RS Vfgh 1998/10/15 B37/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1998

Index

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtigerklärung einer Vergabeentscheidung durch das Bundesvergabeamt angesichts einer neuerlichen Entscheidung; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Angesichts der neuen Entscheidung stellt sich der angefochtene Bescheid nunmehr als rechtlich vollständig unwirksame und überholte Erledigung dar, die keine Grundlage mehr für eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes darstellen kann. Es ist die Rechtslage so zu beurteilen, als ob die beschwerdeführende Partei im Sinne des §86 VfGG klaglosgestellt worden wäre.

Entscheidungstexte

- B 37/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.10.1998 B 37/97

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Kosten, Vergabewesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B37.1997

Dokumentnummer

JFR_10018985_97B00037_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at